

(3) Wahlberechtigt sind alle Werk­tätigen des Betriebes. Die Wahl ist in Verbindung mit der Wahl der Betriebsgewerkschaftsleitung durchzuführen. Der Direktor des Betriebes sichert die notwendige materielle und technische Unterstützung für die Durchführung der Wahl.

§ 9

Bildung des Produktionskomitees

(1) Nach erfolgter Wahl der Mitglieder tritt das Produktionskomitee zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Es wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Produktionskomitees.

(2) Als Vorsitzender soll der Sekretär der SED-Betriebsparteiorganisation, als Stellvertreter grundsätzlich der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung oder ein Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung gewählt werden.

(3) Als Vorsitzender oder Stellvertreter kann kein Mitglied des Produktionskomitees gewählt werden, das dem Direktor des Betriebes direkt unterstellt ist.

(4) Nach zweijähriger Tätigkeit ist eine Neubildung vorzunehmen. Dabei ist eine Wiederwahl der Mitglieder, des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Sekretärs zulässig.

(5) Bei grober Pflichtverletzung oder anderen triftigen Gründen kann Mitgliedern des Produktionskomitees vor Ablauf der Tätigkeitsperiode die Mitgliedschaft entzogen werden. Anträge dazu können die staatlichen Leiter oder gesellschaftlichen Organisationen stellen. Sie bedürfen der Zustimmung des Produktionskomitees.

(6) Zur Erledigung der mit der Tätigkeit des Produktionskomitees verbundenen organisatorischen Aufgaben sichert der Direktor des Betriebes, daß die für die Funktion des Sekretärs notwendigen Bedingungen geschaffen werden.

(7) Nach der Bildung des Produktionskomitees stellen die Zentrale Ständige Produktionsberatung sowie ihr Ausschuß ihre Tätigkeit ein.

§ 10

Geheimhaltung

(1) Für den Verkehr mit Verschlusssachen gilt die Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Anfertigung, Behandlung, Aufbewahrung und Sicherung von Verschlusssachen (als VD veröffentlicht). Die Mitglieder des Produktionskomitees sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Über vertrauliche Informationen, die in der Tätigkeit des Produktionskomitees erfolgen, haben alle Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Diese Schweigepflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Produktionskomitee bestehen.

§ 11

Finanzierung

(1) Den Mitgliedern des Produktionskomitees ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des